

# Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG)

## Allgemeine Auftragsbedingungen (Gültig ab 01.02.2021)

Der Tätigkeitsbereich des TISG wird einerseits bestimmt durch die massgebenden gesetzlichen Grundlagen von behördlichen Mandatgebern und weiteren Auftraggebern und andererseits durch die SVGW-Regelwerke, welche als anerkannte Regeln der Technik im Bereich Gas gelten.

Die Zusammenarbeit mit Auftraggebern, inspizierten Betrieben und Behörden und die administrativen Abläufe richten sich nach der Art der erbrachten Dienstleistung (bzw. nach der jeweiligen Rechtsgrundlage).

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzen den kantonalen Auftrag des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW bzw. Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) und sollen den Kunden über seine Rechte und Pflichten aufklären. Für Fragen zu diesen Allgemeine Auftragsbedingungen wenden sie sich bitte an den Leiter des TISG.

### Tätigkeit

Die sicherheitstechnische Begutachtung erstreckt sich ausschliesslich auf die gasführenden Installationen und den Betrieb des Gasapparates sowie die daraus resultierenden Gefahren (Gefährdungen durch Brände und Explosionen).

Anderere Faktoren werden nur insoweit betrachtet, als dadurch der sichere Betrieb der gasbetriebenen Anlagen beeinträchtigt werden kann.

Elektrische, mechanische, druckbedingte und thermische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Lärm, Strahlung und gesundheitsgefährliche Stoffe werden nicht betrachtet.

Nach jeder Inspektion wird ein Inspektionsbericht erstellt der, je nach kantonalen Vorgaben, direkt an die zuständigen Behörden oder den Kunden gesendet wird.

### Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Das TISG seinerseits ist der Geschäftsleitung des SVGW unterstellt. Das TISG stellt seine Dienste sämtlichen Interessenten in unparteiischer, rechtsgleicher Form zur Verfügung und daher ist das Inspektionsergebnis einzig vom technischen Inhalt der inspizierten Unterlagen und dem technischen Zustand des Prüfgegenstandes abhängig. Aufgaben oder Aufträge, welche die

Unabhängigkeit bzw. Integrität des TISG in Frage stellen könnten, dürfen von ihm nicht angenommen werden und sind somit ausgeschlossen.

### Vertraulichkeit

Die Wahrnehmung der Interessen der Kunden schliesst die Vertraulichkeit über die Auftragsabwicklung und die Ergebnisse der TISG Dienstleistungen mit ein. Es ist die Pflicht aller Mitarbeiter des TISG, die Vertraulichkeit gegenüber Dritten in jeder Beziehung zu wahren.

Innerhalb des TISG können Inspektoren, insbesondere zur internen Abstimmung, Informationen anderen TISG Inspektoren zugänglich machen.

Besteht in gewissen Fällen ein Interesse der Fachwelt an Erkenntnissen aus der

Inspektionstätigkeit, werden diese nur in neutralisierter Form zu veröffentlicht, (z.B. in SVGW Zirkularen, Jahresberichten, usw.), sodass keine Rückschlüsse auf die effektive vorangegangene Inspektionstätigkeit bzw. den Kunden gemacht werden können.

Sollten darüber hinaus Informationen öffentlich oder Dritten zugänglich gemacht werden, werden die Kunden vorab informiert, welche Informationen hiervon betroffen sind. Das TISG behält sich vor, behördliche Stellen und Vollzugsorgane grundsätzlich im Zuge der Berichterstellung zu informieren.

Weiterhin kann die Vertraulichkeit nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens gewährleistet werden.

### Haftung

Das TISG haftet nur für direkte Schäden, die sich unmittelbar aus der Inspektionstätigkeit ergeben. Haftungsansprüche müssen unmittelbar nach Eintreten des Schades beim Leiter des TISG formlos angemeldet werden.

### Beschwerden

Unabhängig von Rekurswesen im öffentlich-rechtlichen Bereich hat der Kunde die Möglichkeit Beschwerden gegenüber dem TISG und seinen Inspektoren vorzubringen. Beschwerden gegenüber Inspektoren müssen gegenüber dem Leiter TISG vorgebracht werden. Beschwerden bezüglich des Leiters TISG oder dem TISG als Ganzes können dem Direktor des SVGW kommuniziert werden.

Beschwerden müssen schriftlich eingereicht werden und als solche deutlich gemacht werden (z.B.: mit dem Wort „Beschwerde“ im Betreff). Der Eingang einer Beschwerde wird dem Beschwerdeführer schriftlich bestätigt. Hierbei können neben dem Beschrieb des individuellen weiteren Vorgehens auch weitere Unterlagen angefordert werden.

Der Beschwerdeführer kann sich jederzeit nach dem Stand des Verfahrens beim TISG erkundigen.

Spätestens zum Abschluss des TISG internen Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis des Verfahrens schriftlich informiert.

### Kosten

Die Kosten der Inspektion hat der Kunde gemäss aktueller Preisliste zu tragen. Die Preisliste wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Inspektion stellt des TISG eine Rechnung über die erbrachten Leistungen mit einem Zahlungsziel von 30 Kalendertagen.



**S** Schweizerischer Inspektionsdienst  
**I** Service Suisse d'Inspection  
**S** Servizio Svizzero d'Ispezione  
**S** Swiss Inspection Service

Akkreditierungs-Nummer:  
SIS 0022